

Welches sind die kantonalen **gesetzlichen Grundlagen** für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (stationäre und ambulante Angebote) über die Volljährigkeit hinaus?

Es gibt **keine** spezifische kantonale gesetzliche Grundlage.

Es gilt das **Sozialgesetz** (SG, Stand 01.01.2021)

https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/831.1 (§147 Abs. 2 SG)

§14 Abs. 4 SG - Erlass einer Rückerstattungsverfügung

Kindern und Jugendlichen während deren Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung oder während der Dauer **der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme** ausgerichtete oder mit Gegenleistung abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind **nicht** zurückzuerstatten.

Handlungsanleitung «[Care Leaver. Wenn Pflegekinder erwachsen werden – Eine Handlungsanleitung. 2020](#)»

Welche **stationären und ambulanten Leistungen** sind aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen über die Volljährigkeit hinaus möglich?

• **Stationär:**

○ *Institution:*

- Verbleib in IVSE A – Institution (in Anlehnung an IVSE)

○ *Pflegefamilie:*

- Ein Verbleib des Pflegekinds über die Volljährigkeit hinaus ist möglich zu Sonderzwecken (Ausbildung, Erziehung, Pflege, Ferien) oder wenn weiterhin Betreuung notwendig ist und wird über die Sozialhilfe finanziert. (Quelle: Care Leaver. Wenn Pflegekinder erwachsen werden – Eine Handlungsanleitung. 2020)

• **Ambulant:**

- Wenn die Nutzung eines Unterstützungsangebotes während des Leaving-Care-Prozesses für die soziale Integration notwendig ist, kann die Betreuung und Nachbetreuung durch ein solches Angebot als soziale Integrationsmassnahme eingestuft werden, welche über die Sozialhilfe finanziert wird. (Quelle: Care Leaver. Wenn Pflegekinder erwachsen werden – Eine Handlungsanleitung. 2020)

Bis zu welchem **Alter** können diese Leistungen bezogen werden?

- Bei ambulanten Leistungen bzw. Verbleib in Pflegefamilie: Bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme. (§14 Abs. 4 SG)
- Bei Verbleib in IVSE A - Institution: bis Alter 20, maximal bis Ende Erstausbildung (in Anlehnung an IVSE)

Sind diese Leistungen an bestimmte **Bedingungen** gebunden?

- Bei ambulanten Leistungen bzw. Verbleib in Pflegefamilie: Notwendigkeit weiterer Betreuung; Abschluss Erstausbildung oder Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme. (Quelle: Care Leaver. Wenn Pflegekinder erwachsen werden – Eine Handlungsanleitung. 2020)
- Bei Verbleib in IVSE A – Institution: Eintritt in die Einrichtung vor Volljährigkeit (gemäss IVSE)